



Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Sagogn

Nummer 0120.01.01

Titel Einstufungsverordnung

Ausgabe Ausgabe vom 30.07.2012

Gültig ab 01.07.2012 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Einreihungsplan	3
III. Abschliessende Bestimmungen	4

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

¹ Dieser Anhang bestimmt die Klassifizierung der Löhne von Angestellten der Gemeinde gemäss Art. 3 des Besoldungsgesetzes.

II. EINREIHUNGSPLAN

Angestellte der Gemeinde in Vollzeitpensum oder Teilzeitpensum

Art. 2

¹ Die Angestellten der Gemeinde und Gemeindearbeiter mit einem Vollzeitpensum werden gemäss dieser Tabelle entlohnt.

Amt	Lohnklasse
Gemeindekanzlist	13 - 15
Steuersekretär	11 - 13
Werkführer mit Diplom	9 - 11
Gemeindearbeiter	7 - 9
Hilfsarbeiter	5 - 7

Angestellte der Gemeinde im Stundenlohn

Art. 3

¹ Die Gemeindeangestellten im Stundenlohn werden gemäss dem Minimum der Lohnklassen des Kantons Graubünden entlohnt.

Amt	CHF pro Stunde
Werkführer mit Diplom	26.00 - 29.00
Ordinäre Angestellte	23.35 - 26.00
Hilfsangestellte	21.05 - 23.35

² In diesen Summen sind die Entschädigungen für Ferien, Feiertage und der 13. Monatslohn enthalten.

³ Nicht enthalten sind die Anteile für die Sozialversicherungen AHV, IV, EO und die Unfallversicherungen und Krankentaggeld, sofern diese notwendig sind.

III. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung Art. 4

¹ Diese Ordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	26.11.2012
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-